

Zuständigkeitsordnung

Bisherige Fassung	Änderungen	Begründung / Hinweise
Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 den folgenden Beschluss über die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeitsweise (Zuständigkeitsordnung) gefasst:	Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013</u> , die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.06.2014 (Beschluss über die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeitsweise) beschlossen:	
§ 1 Verfahren	§ 1 Verfahren	
(1) Diese Richtlinien ergänzen die durch die Hauptsatzung des Kreises Unna und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna getroffenen Regelungen für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch den Landrat i. S. d. § 42 lit. a KrO NRW bleibt von diesen Richtlinien unberührt.	(1) Diese <u>Zuständigkeitsordnung ergänzt</u> die durch die Hauptsatzung des Kreises Unna und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna getroffenen Regelungen für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch den Landrat i.S.d. § 42 lit. a KrO NRW bleibt von diesen Richtlinien unberührt.	redaktionelle Anpassung
(2) Die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und sonstigen Gremien beraten die an den Kreistag beziehungsweise an den Kreisausschuss gerichteten Sitzungsvorlagen (Drucksachen) und sprechen Empfehlungen und Anregungen hierzu aus. Sie können Themen aus ihrem Aufgabenbereich selbständig aufgreifen und hierzu Empfehlungen an den Kreistag aussprechen.		
(3) Die Zuweisung der Aufgaben wird ausschließlich durch entsprechende Änderung dieser Richtlinien geregelt, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgabenzuweisungen handelt	(3) Die Zuweisung der Aufgaben wird ausschließlich durch entsprechende Änderung dieser <u>Zuständigkeitsordnung</u> geregelt, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgabenzuweisungen handelt.	redaktionelle Anpassung
§ 2 Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien	§ 2 Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien	
(1) Der Kreistag bildet nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Pflichtausschüsse: 1. Kreisausschuss mit 16 Sitzen 2. Jugendhilfeausschuss mit 15 Sitzen 3. Rechnungsprüfungsausschuss mit 13 Sitzen 4. Wahlausschuss mit 10 Beisitzern 5. Wahlprüfungsausschuss mit 11 Sitzen.		
(2) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende freiwillige Ausschüsse: 1. Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung 2. Ausschuss für Bildung und Kultur 3. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben a. Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten 4. Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz		

Zuständigkeitsordnung

Bisherige Fassung	Änderungen	Begründung / Hinweise
5. Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität 6. Ausschuss für Natur und Umwelt 7. Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung 8. Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr. Die freiwilligen Ausschüsse haben 19 Sitze. Der Unterausschuss hat 11 Sitze.		
(3) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende sonstige Gremien: 1. Kommission „Kreis Unna im Wandel“, wobei Fraktionen von SPD und CDU je zwei Sitze und weiteren Fraktionen je ein Sitz zufällt. 2. Strukturkommission ÖPNV/VKU, wobei Fraktionen von SPD und CDU je zwei Sitze sowie weiteren Fraktionen je ein Sitz zufällt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der VKU, ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VKU, der Geschäftsführer der VKU, ein Betriebsratsmitglied der VKU, der Kreiskämmerer sowie die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sind weitere Mitglieder der Kommission. 3. Ausländerrechtliche Beratungskommission mit je einem Sitz für jede Fraktion, je einem Sitz für die Evangelische und Katholische Kirche, einem Sitz für den Flüchtlingsrat und einem Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna. Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat beziehungsweise eine von ihm vorgeschlagene Person.	(3) Der Kreistag bildet nach den Vorschriften der KrO NRW folgende sonstige Gremien: 1. <u>Strategiekommission, wobei der SPD-Fraktion 7 Sitze, der CDU-Fraktion 5 Sitze, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Sitze zufallen und den weiteren Fraktionen, Gruppen sowie Einzelmitgliedern jeweils ein Sitz zufällt. Die Dezernenten des Kreises und die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sowie die Leitung des Steuerungsdienstes sind weitere Mitglieder der Kommission. Die Geschäftsführer der UKBS, der VBU, der VKU und der WFG sowie des JobCenters Kreis Unna und der Sprecher bzw. die Sprecherin der Kämmerer der Städte und Gemeinden im Kreis Unna können auf Einladung des Landrates an den Sitzungen der Strategiekommission teilnehmen. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen werden nicht zugelassen.</u> 2. Strukturkommission ÖPNV/VKU, wobei Fraktionen von SPD und CDU je zwei Sitze zufallen sowie weiteren Fraktionen je ein Sitz zufällt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der VKU, ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VKU, der Geschäftsführer der VKU, ein Betriebsratsmitglied der VKU, der Kreiskämmerer sowie die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität sind weitere Mitglieder der Kommission. 3. Ausländerrechtliche Beratungskommission mit je einem Sitz für jede Fraktion, je einem Sitz für die Evangelische und Katholische Kirche, einem Sitz für den Flüchtlingsrat und einem Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna. Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt der Landrat beziehungsweise eine von ihm vorgeschlagene Person.	Neueinrichtung der Strategiekommission und Auflösung der Kommission „Kreis Unna im Wandel“; vgl. Drucksache 021/16

Zuständigkeitsordnung

(4) Die maximale Zahl der sachkundigen Bürger/innen in den freiwilligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 mit Ausnahme des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben wird auf 9 festgesetzt. Für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben sowie den freiwilligen Unterausschuss werden keine sachkundigen Bürger/innen zugelassen.		
(5) Sachkundige Einwohner/innen in den freiwilligen Ausschüssen gemäß Absatz 2 werden nicht zugelassen.		
§ 3 Aufgabenverteilung	§ 3 Aufgabenverteilung	
(1) Den Ausschüssen werden Budgets, Produktgruppen oder Produkte des NKF-Haushaltes zur Beratung zugeordnet. Sie behandeln diese in der Regel ganzheitlich, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegen stehen. Die sachliche Abgrenzung der einzelnen Budgets, Produktgruppen und Produkte erfolgt im Haushaltsplan.		
(2) Dem Kreisausschuss obliegen folgende Aufgaben: 1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen oder durch die Hauptsatzung des Kreises Unna übertragen worden sind; 2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche a. Verwaltungsvorstand (Produkt 01.00.01) b. Rechtsberatung und Prozessführung (Produkt 01.00.05) c. Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen (Produktgruppe 01.03) d. Presse und Kommunikation (Produktgruppe 01.04) e. Zentrale Datenverarbeitung (Produktgruppe 01.05) f. Service und Logistik (Produktgruppe 01.06) g. Personal (Produktgruppe 01.07) h. Partnerschaften, Patenschaften, Entwicklungshilfeprojekte (Produkt 41.01.04), insbesondere Europa mit Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Kooperation 3. die Behandlung des Stellenplanes.		
(3) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen folgende Aufgaben: 1. die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind; 2. unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von		

Zuständigkeitsordnung

Angelegenheiten für die Bereiche - Betreuungsstelle (Produkt 51.00.01) - Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (Produkt 51.00.02) - Kinder- und Jugendförderung (Produktgruppe 51.01) - Hilfen zur Erziehung (Produktgruppe 51.02) - Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandsschaften, UVG, BEEG (Produktgruppe 51.03)		
(4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben: - die Behandlung aller weiteren Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind; - unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Rechnungsprüfungsangelegenheiten (Produktgruppe 01.09)	(4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben: <u>unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Rechnungsprüfungsangelegenheiten (Produktgruppe 01.09);</u> <u>die Behandlung aller weiteren Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.</u>	Anpassung der Reihenfolge
(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.		
(6) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die ihm gesetzlich zugewiesen sind.		
(7) Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Produkt 50.01.02) einschließlich flankierender kommunaler Dienstleistungen - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf (Produkt 50.03.05) - Ausbildungsförderung (Produkt 50.03.06) Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss die Vorberatung von Angelegenheiten, die den Kreis Unna als Träger der gemeinsamen Einrichtung (gE) „Jobcenter Kreis Unna“ betreffen. In Angelegenheiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH obliegt dem Ausschuss die Behandlung von Angelegenheiten nur, soweit sie nicht den dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben vorbehalten sind.		
(8) Dem Ausschuss für Bildung und Kultur obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche - Zentrale Schulverwaltung (Produkt 40.00.01), <u>Medienzentrum (Produkt 40.00.02),</u> - Schulpsychologische Beratungsstelle (Produkt 40.00.03),	(8) Dem Ausschuss für Bildung und Kultur obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche - Zentrale Schulverwaltung (Produkt 40.00.01), - Schulpsychologische Beratungsstelle (Produkt 40.00.03), - Berufskollegs (Produktgruppe 40.01),	Das Medienzentrum als eigenständiges Sachgebiet wurde zum 31.12.2015 aufgelöst.

Zuständigkeitsordnung

4. Berufskollegs (Produktgruppe 40.01), 5. Förderschulen (Produktgruppe 40.02), 6. Schulaufsicht (Produktgruppe 40.03) 7. Kreisarchiv (Produkt 41.00.01) 8. Kultur (Produktgruppe 41.01), mit Ausnahme des Produktes 41.01.04.	4. Förderschulen (Produktgruppe 40.02), 5. Schulaufsicht (Produktgruppe 40.03) 6. Kreisarchiv (Produkt 41.00.01) 7. Kultur (Produktgruppe 41.01), mit Ausnahme des Produktes 41.01.04. <u>Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Mitteln zur allgemeinen Kulturförderung nach den Förderrichtlinien des Kreises.</u>	Satz 2 wird aufgrund einer Regelung in den am 01.01.2015 in Kraft getretenen Kulturförderrichtlinien des Kreises aufgenommen.
(9) Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Gesamtsteuerung (Produkt 01.01.01) 2. Finanzwirtschaft/Budgetierung (Produktgruppe 01.01.02) 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOB / VOF	(9) Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Gesamtsteuerung (Produkt 01.01.01) 2. Finanzwirtschaft/Budgetierung (Produkt 01.01.02) 3. <u>Beteiligungen (Teilbereich aus Produkt 01.01.03)</u> 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOB / VOF	Anpassung an den Produktplan
(10) Dem Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Bauordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 60.01), 2. Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen (Produktgruppe 60.02), 3. Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden (Produktgruppe 60.03), 4. Geodateninformation und Reprographie (Produkt 62.00.01), 5. Vermessung und Raumbezug (Produktgruppe 62.01), 6. Katasterführung (Produktgruppe 62.02), 7. Katastererneuerung (Produktgruppe 62.03), 8. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Produktgruppe 62.04) 9. Wohnungswesen (Produktgruppe 60.xx)	(10) Dem Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Bauordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 60.01), 2. Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen (Produktgruppe 60.02), 3. Hochbaumaßnahmen an Dienstgebäuden (Produktgruppe 60.03), 4. Geodateninformation und Reprographie (Produkt 62.00.01), 5. Vermessung und Raumbezug (Produktgruppe 62.01), 6. Katasterführung (Produktgruppe 62.02), 7. Katastererneuerung (Produktgruppe 62.03), 8. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Produktgruppe 62.04) 9. <u>Verwaltung und Wohnungswesen (Teilbereiche aus Produktgruppe 60.04; zur Zuständigkeit für Vergaben vgl. Abs. 9 Nr. 4)</u>	Anpassung an den Produktplan
(11) Dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Koordinierung und Planung (Produktgruppe 53.01) 2. Gesundheitsschutz und Umweltmedizin (Produktgruppe 53.02)	(11) Dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. <u>Planung und Koordination</u> (Produktgruppe 53.01) 2. Gesundheitsschutz und Umweltmedizin (Produktgruppe 53.02)	Anpassung an den Produktplan

Zuständigkeitsordnung

3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Produktgruppe 53.03) 4. Amtsärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.04) 5. Zahnärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.05) 6. Sozialpsychiatrischer Dienst (Produktgruppe 53.06) 7. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Produktgruppe 53.07) Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.	3. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Produktgruppe 53.03) 4. Amtsärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.04) 5. Zahnärztlicher Dienst (Produktgruppe 53.05) 6. Sozialpsychiatrischer Dienst (Produktgruppe 53.06) 7. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Produktgruppe 53.07) Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.	
(12) Dem Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich Planungscoordination (Produktgruppe 01.11).	(12) Dem Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für den Bereich <u>Planung und Mobilität</u> (Produktgruppe 01.11).	Anpassung an den Produktplan
(13) Dem Ausschuss für Natur und Umwelt obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Verwaltung (Produkt 69.00.01), 2. Landschaft (Produktgruppe 69.01), 3. Wasser und Boden (Produktgruppe 69.02), 4. Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft (Produktgruppe 69.03) 5. Planungscoordination (Produktgruppe 01.11), jedoch nur soweit besondere Belange des Umwelt- und Naturschutzes berührt werden.	(13) Dem Ausschuss für Natur und Umwelt obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Verwaltung (Produkt 69.00.01), 2. Landschaft (Produktgruppe 69.01), 3. Wasser und Boden (Produktgruppe 69.02), 4. Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft (Produktgruppe 69.03) 5. <u>Planung und Mobilität</u> (Produktgruppe 01.11), jedoch nur, soweit besondere Belange des Umwelt- und Naturschutzes berührt werden.	Anpassung an den Produktplan
(14) Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Gleichstellung (Produkt 01.00.04) 2. Soziale Sicherung (Produktgruppe 50.01) mit Ausnahme des Produkts 50.01.02 3. Hilfen bei Pflegebedürftigkeit (Produktgruppe 50.02) 4. Teilhabe und Förderleistungen (Produktgruppe 50.03) mit Ausnahme des Produkts 50.03.05 und 50.03.06 5. Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (Produktgruppe 50.04) 6. Kommunales Integrationszentrum (Produktgruppe 50.05) Des Weiteren obliegt ihm – ergänzend zu der Behandlung in den jeweils zu-	(14) Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Gleichstellung (Produkt 01.00.04) 2. Soziale Sicherung (Produktgruppe 50.01) mit Ausnahme des Produkts 50.01.02 3. Hilfen bei Pflegebedürftigkeit (Produktgruppe 50.02) 4. Teilhabe und Förderleistungen (Produktgruppe 50.03) mit Ausnahme der Produkte 50.03.05 und 50.03.06 5. Aufgaben des Schwerbehindertenrechts (Produktgruppe 50.04) 6. <u>Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)</u> (Produktgruppe 50.05) Des Weiteren obliegt ihm – ergänzend zu der Behandlung <u>im für das Pro-</u>	Anpassung an den Produktplan redaktionelle Anpassung

Zuständigkeitsordnung

ständigen Ausschusses – die Behandlung von Angelegenheiten, die die Schwangerschaftskonfliktberatung betreffen. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.	<u>dukt zuständigen Ausschuss</u> – die Behandlung von Angelegenheiten, die die Schwangerschaftskonfliktberatung betreffen. Der Ausschuss gibt Empfehlungen zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln, die für Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger zur Verfügung gestellt wurden.	
(15) Dem Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Ordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 32.01), 2. Ausländer- und Personenstandswesen (Produktgruppe 32.02), 3. Bevölkerungsschutz (Produktgruppe 32.03), 4. Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr (Produktgruppe 36.01), 5. Zulassungsstelle (Produktgruppe 36.02), 6. Bußgeldstelle und Verkehrssicherung (Produktgruppe 36.03).	(15) Dem Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr obliegt unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten die Behandlung von Angelegenheiten für die Bereiche 1. Ordnungsangelegenheiten (Produktgruppe 32.01), 2. Ausländer- und Personenstandswesen (Produktgruppe 32.02), 3. Bevölkerungsschutz (Produktgruppe 32.03), 4. <u>Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE) (Produktgruppe 32.04)</u> 5. Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr (Produktgruppe 36.01), 6. Zulassungsstelle (Produktgruppe 36.02), 7. Bußgeldstelle und Verkehrssicherung (Produktgruppe 36.03).	Einrichtung zum 01.07.2015
(16) Die Kommission „Kreis Unna im Wandel“ begleitet die Prozesse im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Kreis Unna.	(16) Die <u>Strategiekommission</u> begleitet die Prozesse im Rahmen der <u>Einführung der Wirkungsorientierten Steuerung und die Entwicklung einer „Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna“</u> .	vgl. Drucksache 021/16
(17) Die Strukturkommission ÖPNV/VKU diskutiert grundlegende Strukturfragen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und erarbeitet für die Arbeit des Landrates bzw. für die an der Beschlussfassung beteiligten Ausschüssen Empfehlungen.		
(18) Die Ausländerrechtliche Beratungskommission berät die Ausländerbehörde des Kreises Unna bei der Bearbeitung von Härtefällen nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen. Es gelten die vom Kreistag beschlossenen Verfahrensgrundsätze für die Arbeit der Ausländerrechtlichen Beratungskommission in der jeweils geltenden Fassung.		
§ 4 Inkrafttreten	§ 4 Inkrafttreten	
Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse des Kreistages (ARAUKT) vom 26.02.2013 außer Kraft.	Diese <u>1. Änderung der Zuständigkeitsordnung</u> tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 17.06.2014.	